



**LANDKREIS TUTTLINGEN**  
**GEBÜHRENSATZUNG**

## **Gebührensatzung des Landkreises**

Der Kreistag des Landkreises Tuttlingen hat am 25.10.2001 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 8. November 1999 ( GBl. S. 435), §§ 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 ( GBl. S. 481) und § 21 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert am 8. November 1999 ( GBl. 435) folgende

### **Neufassung der Gebührensatzung**

beschlossen:

1. Abschnitt

#### Verwaltungsgebühren

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

Der Landkreis erhebt für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interessen sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfestsetzung**

- (1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (2) Ist für Amtshandlungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr von 1 EUR bis 2.500 EUR erhoben.
- (3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR bis 1.000 EUR auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird ein Zehntel bis zur Hälfte der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt 1 EUR.

### **§ 4**

#### **Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
  1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
  3. dem Arbeitsfrieden dienen,
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  5. Gnadensachen betreffen,

6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  7. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit,
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i.S.v. §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i.S. d. §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

- (5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Ausgaben inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

## 2. Abschnitt

### Benutzungsgebühren

## **§ 7**

### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelung für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung.  
§ 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend

## **§ 9**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.  
Gebührenbeträge bis zu 50 EUR werden mit der Bekanntgabe der

Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Sie sind an die Kreiskasse zu zahlen.

### 3. Abschnitt

#### Sondernutzungsgebühren

### § 10

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen. Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
  3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldnerszu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrages erhoben werden.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Gebühren bis zu 50 EUR werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren bis zu 50 EUR, die in Wochen- oder Monatsbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 StrG der Gemeinde zu überlassen ist.

## **§ 13**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge

unter 1 EUR werden nicht erstattet.

- (2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 14**

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

#### **§ 15**

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. 330, ber. S. 683) und in den §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

#### **§ 16**

§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

### 4. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

#### **§ 17**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 19. Mai 1976, in der Fassung vom 18. Dezember 1985, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

**I. Verwaltungsgebühren**

Lfd.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr
Nr.		EUR

1 Ablehnung eines Antrags

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mindestens 1 EUR) erhoben.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.

2 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Ist für Amtshandlungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben.

Ihre Höhe beträgt:

1 bis 2.500

3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge oder Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes, bzw. anderer Einrichtungen des Landkreises

sofern sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite

0,50

4 Auskünfte

aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung  
Anmerkung: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.

1 bis 10

Lfd.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr
Nr.		EUR

5 Befreiungen

von Rechtsvorschriften aller Art oder  
allgemeinen Anordnungen 5 bis 2.500

6 Beitreibung

Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Verwaltungsvollstreckungskostenordnung - LVwVOKO) vom 2. Juli 1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.

7 Bescheinigungen und Bestätigungen

- a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art 1 bis 10
- b) Beglaubigungen von Unterschriften,  
Handzeichen und Siegeln 1 bis 125
- c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von  
Abschriften, Auszügen, Niederschriften,  
Ausfertigungen, Fotokopien und ähnliches  
mit der Urschrift je angefangene Seite 0,50 bis 2,50

8 Besondere Verwaltungsgebühr

Für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand  
mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er  
dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand  
verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3  
der Satzung erhoben. 5 bis 1.000

Lfd.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr
Nr.		EUR

9 Zurücknahme eines Antrags

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mindestens 1 EUR) erhoben.

10 Rechtsbehelfe

a) Wurde der Rechtsbehelf als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen 2 bis 100

b) wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung).

11 Sondernutzungserlaubnis

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 10 ff. der Gebührensatzung 10 bis 250

## II. Benutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
-------------	-------------------	----------------

### 1 Inanspruchnahme des Kreisplanungs- und -bauamtes

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| a) Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme  | 1 Stunden-<br>satz nach<br>lfd. Nr. 5 |
| b) Kosten für Karten, Vergrößerungen, Vervielfältigungen, Lichtbilder, Modelle und ähnliches (nicht zu den regelmäßigen Bürokosten rechnender größerer sächlicher Bedarf) | Auslagenersatz                        |

### 2 Inanspruchnahme des Kreisarchivars

- |   |  |
|---|--|
| a) Einrichtung, Ordnung und Verzeichnung der Gemeindearchive, Aussonderung von Akten, Anlage und Führung von Chroniken, Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte einschließlich redaktioneller Arbeiten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme | 0,4 Stunden-<br>sätze nach<br>lfd. Nr. 5 |
| b) Kosten für Mikrofilmkopien   | 0,25 – 1                                 |
| c) Reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeiten sind  | gebührenfrei                             |

### 3 Inanspruchnahme des Kreisrechnungsprüfungsamts

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| Prüfungstätigkeit für Sonder- und Treuhandvermögen des Landkreises, kommunaler Stiftungen sowie für Dritte je angefangene Arbeitsstunde | 1 Stunden-<br>satz nach<br>lfd. Nr. 5 |
|---|---------------------------------------|

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
-------------	-------------------	----------------

4 Sonstige Gutachten und Dienstleistungen

Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

1 Stunden-  
satz nach  
lfd. Nr. 5

5 Stundensatz

Der volle Stundensatz nach lfd. Nr.1, 2, 3 und 4 richtet sich nach den jeweils geltenden Pauschsätzen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums (Pauschalsatz / Arbeitsstunde).

Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.

6 Mehrwertsteuer

Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.

7 Nutzung von Kreisstraßen

a) Für die Einräumung eines Rechts i.S. von § 21 Abs.1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 ( GBl. S. 330, ber. S. 683) erhebt der Landkreis ein Entgelt nach diesem Abschnitt. Es wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Sondernutzungsgebühren (3. Abschnitt der Gebührensatzung des Landkreises) festgesetzt und erhoben.

Entsprechend der Gebührenregelung für Sondernutzungen wird ein laufendes oder einmaliges Entgelt erhoben.

b) Befreit sind die Gemeinden und die Grundstückseigentümer für die Verlegung von Leitungen für die öffentliche Versorgung (über- und unterirdisch) mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser sowie die Einlegung öffentlicher Abwasserleitungen jeweils mit Hausanschlüssen.